

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 10.02.2025

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17887 -

**Betr.: Gewalt gegen Polizeikräfte 2024 – Teil II**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Seit Jahren steigt die Gewalt gegen Polizeikräfte. Im Jahr 2023 wurden in Hamburg laut Polizeilicher Kriminalstatistik in 3.401 Fällen Polizeibeamte Opfer von Gewalt. Zusätzlich wurden in 94 Fällen Rettungskräfte Opfer von Gewalt. Das sind insgesamt 3.495 Gewaltfälle. Im Jahr 2022 lag die Zahl bei 2.673 – das entspricht einem Anstieg von 30,8 Prozent. In 1.192 Fällen wurden Polizeibeamte Opfer von tätlichen Angriffen, in 1.953 Fällen wurden sie Opfer von Widerstandshandlungen. Die drastisch gestiegene Zahl der Übergriffe belegt eine Verstärkung der Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei.*

*In der Drs. 22/17723 nennt der Senat nur Zahlen bis einschließlich September 2024: „Daten für das gesamte Jahr 2024 liegen voraussichtlich Anfang Februar 2025 vor.“. Die Senatsantwort ging am 6. Februar 2025 ein.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrleute, Rettungskräfte und alle anderen, die täglich für unsere Sicherheit im Einsatz sind, verdienen Respekt und Anerkennung. Gewalt und Angriffe während ihrer Arbeit sind inakzeptabel und nicht zu tolerieren.

Darüber hinaus sieht die zuständige Behörde keine Verstärkung der Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei. Die Anzahl der entsprechenden Opferwerdungen von Polizeibeamtinnen und -beamten ist im Jahr 2024 (3.097 Opferwerdungen) gegenüber dem Jahr 2023 um 304 gesunken.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nicht bei Eingang einer Strafanzeige, sondern erst mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. In der PKS wird ein Fall in dem Monat gezählt, in dem er erfasst wurde. Die Tatzeit bleibt dabei unberücksichtigt und wird nicht in der PKS ausgewertet. Somit sind in der PKS eines Kalenderjahres regelmäßig Straftaten enthalten, die ein oder mehrere Jahre zuvor begangen wurden, während Straftaten mit Tatzeit aus dem aktuellen Kalenderjahr aufgrund der laufenden Ermittlungen noch nicht erfasst wurden. Die PKS kann Anhaltspunkte zum Beispiel für die kriminalpolitische Ausrichtung oder die Planung/Anpassung präventiver Maßnahmen liefern. Für die Erkennung aktueller Brennpunkte oder Problemlagen sowie die Planung kurzfristiger lageangepasster Maßnahmen der Polizei ist sie hingegen ungeeignet.

Bei der Berechnung der Tatverdächtigen wird in der PKS eine echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen. Dabei wird ein Tatverdächtiger nur einmal gezählt, auch wenn er mehrfach registriert wurde. Dieses Prinzip wird sowohl für die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt als auch für die Anzahl der Tatverdächtigen für jedes Delikt angewendet. Wird ein Tatverdächtiger mit zwei verschiedenen Delikten registriert, wird er für das jeweilige Delikt als Tatverdächtiger gezählt. Für die Darstellung der Tatverdächtigen insgesamt wird er dagegen nur einmal gezählt. Die Zahl der Tatverdächtigen kann nicht in Relation zu den Fallzahlen gesetzt werden, da mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst worden sein können.

Daten zu Opfern werden in der PKS nur bei Delikten erfasst, für die im Straftatenkatalog eine Opferfassung vorgesehen ist. Nach den aktuellen bundeseinheitlich geltenden PKS-Richtlinien betrifft dies grundsätzlich Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Daten zu Tatverdächtigen sind in der PKS ausschließlich mit der Straftat und nicht mit dem Opfer verknüpft.

Aussagen zu ermittelten Tatverdächtigen in Zusammenhang mit Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte können nur für solche Straftatbestände getroffen werden, die eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten als Opfer implizieren. Das ist in der PKS der Schlüssel 621100 „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 113 bis 115 StGB“.

Im Gegensatz zur „Echttäterzählung“ der Tatverdächtigen in der PKS handelt es sich bei der Opferfassung um sogenannte Opferwerdungen, das heißt wenn eine Person im Laufe eines Jahres mehrfach Opfer von Straftaten geworden ist, wird sie auch mehrfach in der PKS erfasst. Die Zahl der Opfer kann nicht in Relation zu den Fallzahlen gesetzt werden, da mehrere Opfer zu einem Fall erfasst worden sein können.

Doppelte Staatsangehörigkeiten werden in der PKS nicht als solche erfasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie viele Übergriffe auf Polizeikräfte gab es in Hamburg im gesamten Jahr 2024?*  
**Frage 2:** *Wie gliedern sich die Übergriffe in strafrechtlicher Hinsicht auf (zum Beispiel Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung, Widerstand)?*

Zu den in der PKS erfassten Opferwerdungen im Sinne der Fragen siehe Anlage 1. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 3:** *Welche Verletzungen trugen die Polizeikräfte hierdurch davon?*  
**Frage 4:** *Kam es zu verletzungsbedingten Dienstausfallzeiten? Wenn ja, welchen Umfang hatten diese Ausfallzeiten?*  
**Frage 5:** *Sind Polizisten zu Tode gekommen?*

Siehe Drs. 22/17723, im Übrigen unverändert.

- Frage 6:** *Wie setzt sich die Gruppe der Tatverdächtigen und Verurteilten zusammen (Bitte differenzieren nach Alter, Aufenthaltsstatus, Nationalität, einfacher und doppelter Staatsbürgerschaft)?*

Zu den in der PKS erfassten Tatverdächtigen im Sinne der Frage siehe Anlagen 2 und 3. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 7:** *Wie bewertet der Senat den extremen Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamte sowie Rettungskräfte?*  
**Frage 8:** *Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um die zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamte und Rettungskräfte einzudämmen?*

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/17723.